

## **Kurzbewertung der Eckpunkte zum Kindschaftsrecht**

Die Bewertung der Reformvorschläge wird hier kurz dargestellt. Die [ausführliche Stellungnahme](#), in der die Positionen im Detail und mit weiteren Nachweisen, Erläuterungen und Beispielen dargelegt werden, finden Sie [hier zum Download](#).

### **1. Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das elterliche Sorgerecht**

Die Vorschläge erscheinen unnötig und mit erheblichem Missbrauchspotential, welches vorhersehbar zu mehr Streit führen wird. Ein gerichtlicher Zustimmungsvorbehalt muss erhalten bleiben, um die Interessen des Kindes zu wahren. Denn vorrangig handelt es sich um eine SorgePFLICHT gegenüber dem Kind, der sich Erwachsene nicht ohne weiteres entledigen können.

### **2. Kleines Sorgerecht: Vereinbarung der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse**

Eine grundsätzlich sinnvolle Anpassung an die Lebensrealitäten von Eltern, die aber auf Personen in häuslicher Gemeinschaft beschränkt werden sollte.

### **3. Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern**

Eine sinnvolle Vereinfachung, welche zur Deeskalation beitragen kann. In der Ausgestaltung sollten Eltern Mustervorlagen aus Unterstützung angeboten werden, um auch zu tatsächlich vollstreckbaren Vereinbarungen zu kommen. Auf überzogene, formale Anforderungen zur Vollstreckbarkeit sollte verzichtet werden.

### **4. Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten**

Solange die Vereinbarungen, wie im Entwurf vorgesehen, nicht vollstreckbar sein sollen, ist die Regelung wertlos. Sie birgt die Gefahr, dass Umgangsrecht des genetischen Vaters auszuhebeln und diesen zu benachteiligen. Dies zeigt sich insbesondere an der gesetzlichen Differenzierung zur Vollstreckbarkeit des Umgangsrechts zwischen Eltern.

### **5. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang**

Eine Kinderrechts-, Grundrechts- und Menschenrechtswidrige Regelung, welche ausschließlich den Interessen einzelner Interessengruppen dienen soll und daher vollumfänglich abgelehnt werden muss.

### **6. Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz**

Die vorgeschlagene Regelung ändert nichts an Status Quo. Die gemeinsame Sorge ab Vaterschaftsanerkennung ist überfällig. Dafür sprach sich auch die Expertenkommission des BMJ aus – einstimmig.

Die Widerstände gegen die gemeinsame Sorge entbehren jeder Grundlage und sind nur noch ideologisch und zur Befriedigung radikaler Interessengruppen erklärbar. Die ungerechtfertigte Diskriminierung nichtehelicher Väter sollte beendet werden. Rund 27.000 Verfahren pro Jahr könnten allein dadurch verhindert werden.

## **7. Partnerschaftliche Betreuung nach einer Trennung**

Entgegen der Überschrift plant der Gesetzgeber vor allem Regelungen, welche partnerschaftliche Betreuung behindern. Hier muss dringend nachgebessert werden, wenn man das verkündete Ziel tatsächlich anstreben und nicht nur Etikettenschwindel betreiben will.

### ***Gesetzliche Regelung des Wechselmodells***

Die Planungen sehen vor allem eine erstmalige Vorrangstellung des Residenzmodells vor, welche sowohl aus grundrechtlicher Sicht als auch aus Perspektive des Kindeswohls abzulehnen ist. Es ist völlig unverständlich, weshalb der Gesetzgeber hier noch hinter die Rechtsprechung des BGH zurückfallen will.

Die einstimmige Forderung aus der Resolution 2079(2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nach Einführung des familienrechtlichen Leitbildes des Wechselmodells wird von Deutschland, im Gegensatz zu anderen, europäischen Staaten, weiterhin ignoriert.

### ***Wechselmodell als Gegenstand der Beratung***

Ein sinnvoller Bezug zum SGB, der aber auch heute schon Bestandteil von Beratungen sein sollte. Um ungewolltes Alleinerziehen zu verhindern, sollte auch die Frage gestellt werden, mit welcher Berechtigung ein Elternteil der Meinung ist, seinen gleichen Anteil an der Betreuung der Kinder nicht zu übernehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen, z.B. zum Unterhaltsrecht, verhindern aufgrund kindeswohlfeindlicher Fehlanreize eine ergebnisoffene Beratung. Beispiele hierzu sind in der Stellungnahme aufgeführt.

### ***Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens***

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

### ***Umgangspflegschaft zur Vermeidung von Hochkonfliktfällen***

Eine praktische Relevanz wird nicht gesehen, insbesondere nicht zur Vermeidung von Hochkonfliktfällen. Als freiwillige Leistung wäre es eher im Bereich des SGB und der Hilfen zur Erziehung anzusiedeln.

### ***Verteilung der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts***

Eine positive Änderung zur Stärkung des Umgangsrechts und der Übernahme von Verantwortung für elterliches Handeln, bei der es auf die genaue Formulierung im Gesetzesentwurf ankommen wird. Es sollte der Grundsatz gelten, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der die Ursache dafür geschaffen hat.

## **8. Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang**

Die Stärkung der Ermittlungskompetenz ist zu begrüßen. Das regelhafte Vorwegnehmen des Ergebnisses im Gesetz geht allerdings in die falsche Richtung. Ein besonderes Augenmerk muss auch auf falsche Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe gelegt werden, welche im Kindschaftsrecht häufig als Waffe eingesetzt werden. Die Betrachtung muss geschlechtsneutral erfolgen und Maßnahmen müssen Folge nachgewiesener Gewalt sein. Allein ein Gewaltvorwurf reicht nicht aus.

Ich empfehle, die Strafermittlungsbehörden verpflichtend in Verfahren mit Gewaltbezug einzubeziehen und Kompetenzen zu bündeln, um zügig eine valide Entscheidungsgrundlage zu erhalten.

## **9. Stärkung der Kinderrechte**

Die Stärkung der Kinderrechte ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere in Bezug auf die Stärkung des Umgangsrechts für Großeltern, Geschwister und weitere für das Kind wichtige Bezugspersonen.

Positiv ist auch, dass der Begriff Kindeswohl erstmals gesetzlich ausgestaltet werden soll. Eine Anlehnung an die seit über zehn Jahren existierende, österreichische Regelung wären einem deutschen Sonderweg vorzuziehen.

Die Stärkung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung setzt aus meiner Sicht noch immer deutlich zu spät an. Die Rechte des Kindes, zu denen auch ein Recht auf Betreuung durch beide leiblichen Elternteile zählt, gelten ab Geburt. Hier wäre der Staat in der Pflicht, für die Verwirklichung der Kinderrechte einzustehen, wenn die Eltern dies nicht gewährleisten.

Die Erweiterung der Mitentscheidungsbefugnisse ab dem 14. Lebensjahr im Rahmen der benannten Konstellationen erscheint zweckmäßig. Sorgen bezüglich der Gefahr der Instrumentalisierung von Kindern besteht in hochstrittigen Fällen. Hier darf der Kinderschutz nicht mit dem 14. Lebensjahr enden.

## **10. Umgangsrecht leiblicher Elternteile und Anwendung auf Adoption**

Die geplante Erweiterung des §1686a BGB ist sinnvoll. Für einen wirksamen Umgangsverzicht, wie er in den FAQ erwähnt wird, besteht aus meiner Sicht keine rechtliche Grundlage.

## **11. Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht**

Die Definition der Inhalte der Personensorge scheint sachgerecht. Eine Bewertung wird erst möglich sein, wenn entsprechende Inhalte vorliegen.

Die Absenkung des Abänderungsmaßstabes des §1696 BGB ist, vorbehaltlich seiner konkreten Ausgestaltung, zu begrüßen.

## **12. Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts**

Es bestehen keine Bedenken, aber der Wunsch, dass der Anspruch an Eltern, Versuche zu unternehmen, sich zu einigen, deutlicher und nachdrücklicher betont wird.

## **13. Änderungen im Adoptionsrecht**

Die Erweiterung, eine Adoption auch nicht verheirateten Paaren zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Die Möglichkeit der Adoption lediglich durch einen Ehegatten ist hingegen nicht sinnvoll und steht im Widerspruch zur sonstigen Argumentation, welche die Notwendigkeit der Zuordnung zweier rechtlicher Elternteile betont.